

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1978	Nummer 69
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dreiundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978	928
20310 20315	12. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978	930
20319	12. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	931
203311	22. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Durchführung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963	933

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
9. 6. 1978	Bek. – Argentinisches Konsulat, Düsseldorf	933
	Innenminister	
8. 6. 1978	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1960	933
	Personalveränderungen	
	Berichtigung zur Personalveränderung d. Innenministers (MBl. NW. 1978 Nr. 59 S. 823)	933
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 32 v. 12. 6. 1978	934
	Nr. 33 v. 14. 6. 1978	934

20310

I.

**Dreiundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 28. April 1978**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 720.01 - 1/78 -
v. 12. 5. 1978

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 - SMBl. NW. 20310 -) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Dreiundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 28. April 1978**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Zweiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. März 1977, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Buchst. k werden die Worte „der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. In § 30 Abs. 1 werden die Worte

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres 50 v. H.,

nach Vollendung des 15. Lebensjahres 55 v. H.,

durch die Worte

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres 55 v. H.,

ersetzt.

3. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeits-

zeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
Arbeitstage			
I und Ia	24	28	30
Ib bis IVa, Kr. X bis Kr. XII	23	27	29
IVb bis VI, Kr. IX bis Kr. V	22	25	29
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	22	25	27

b) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

c) In Absatz 5 wird der folgende Unterabsatz 2 eingefügt: Vor Anwendung des Unterabsatzes 1 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

4. § 49 erhält die folgende Fassung:

§ 49

Zusatzurlaub

(1) Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs sind hinsichtlich des Grundes und der Dauer die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag, nach bezirklichen Regelungen und nach sonstigen Bestimmungen wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

5. In § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe c angefügt:

c) der § 48 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1979.

6. In Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c erhält der jeweilige Satz 1 die folgende Fassung:

Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Vergütung angerechnet.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 49 BAT

Ist § 49 Abs. 2 BAT auf Angestellte anzuwenden, die am 31. Dezember 1977 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und denen für das Urlaubsjahr 1977 Zusatzurlaub - ohne Winterzusatzurlaub und Zusatzurlaub im Sinne von § 49 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT - zugestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Ist der Gesamturlaub ohne Winterzusatzurlaub, der dem Angestellten für das Urlaubsjahr 1977 zugestanden hat, höher als der nach den §§ 48, 49 BAT zustehende Gesamturlaub, erhält der Angestellte den höheren Gesamturlaub, wenn im jeweiligen Urlaubsjahr die gleichen Voraussetzungen für Zusatzurlaub vorliegen; Zusatzurlaub im Sinne von § 49 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT wird dabei jeweils nicht berücksichtigt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 3

**Änderung des Zusatztarifvertrages zum BAT
betr. Zusatzurlaub**

§ 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub für die unter die SR 2a BAT fallenden Angestellten vom 12. März 1963, zuletzt geändert durch den Zweiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1977, erhält die folgende Fassung:

§ 1

**Sonderregelung zu § 49 BAT
- Zusatzurlaub -**

Abweichend von § 49 BAT wird im Bereich des Freistaates Bayern und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern den unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten zu dem Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 1 BAT ein Zusatzurlaub nach den für die Beamten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften nur in dem Umfang gewährt, daß die Dauer des Erholungsurlaubs zusammen mit dem Zusatzurlaub nach § 6 der bayerischen Urlaubsverordnung für diese Angestellten und die entsprechenden vergleichbaren Beamten im Urlaubsjahr übereinstimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geendet haben oder enden.

Bonn, den 28. April 1978

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310 -) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 23 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

- d) Das Sterbegeld, das nach § 41 Abs. 3 für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere 2 Monate gezahlt wird, gehört zu den nach § 19 Abs. 2 EStG steuerbegünstigten Versorgungsbezügen.

2. In Nr. 25 wird vor dem Buchstaben a die folgende Erläuterung eingefügt:

a) **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist durch den 43. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 gestrichen worden. Die Streichung bewirkt, daß sich der Urlaub der jugendlichen Angestellten nach § 48 Abs. 1 richtet, soweit nicht nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein höherer Urlaub zusteht. Wer im Laufe des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, hat demnach einen Urlaubsanspruch von 22 Arbeitstagen. Die übrigen jugendlichen Angestellten haben nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einen Urlaubsanspruch von 27 Werktagen (= 23 Arbeitstagen) bzw. von 30 Werktagen (= 25 Arbeitstagen), wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 17 bzw. 16 Jahre alt sind.

3. Nummer 25 Buchst. a bis e werden Buchst. b bis f.

4. Nummer 26 erhält die folgende Fassung:

26. **Zu § 49**

§ 49 ist durch den 43. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 neu gefaßt worden. Die für die Beamten des Landes NW geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 11 und 12 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Land NW vom 22. Oktober 1970 (SGV. NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse. § 49 gilt nicht für den Zu-

satzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes. Danach haben Schwerbehinderte im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr. Als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Regelungen über den Zusatzurlaub für politisch Verfolgte bestehen in Nordrhein-Westfalen nicht.

Die für den Haupturlaub geltenden Vorschriften (§ 48 Abs. 4 und 5) gelten auch für den Zusatzurlaub.

Nach § 49 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 wird der Zusatzurlaub auf insgesamt höchstens 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr begrenzt. Daneben gilt die Begrenzung nach § 49 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2, wonach der Gesamturlaub (Erholungs- und Zusatzurlaub) im Urlaubsjahr 34 Arbeitstage nicht überschreiten darf. Dabei spielt es - von dem in § 49 Abs. 2 Unterabsatz 3 genannten Zusatzurlaub abgesehen - keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage der Zusatzurlaub gewährt wird.

In Zusammenhang mit der Neuregelung der Vorschriften über den Zusatzurlaub steht die Übergangsvorschrift in § 2 des 43. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. 4. 1978. Die Übergangsvorschrift hat nur Bedeutung für Angestellte,

- a) auf die § 49 Abs. 2 anzuwenden ist, d. h. bei denen Zusatzurlaub auf fünf Arbeitstage oder der Gesamturlaub auf 34 Arbeitstage zu begrenzen ist,
- b) die in demselben Arbeitsverhältnis im Urlaubsjahr 1977 Anspruch auf Zusatzurlaub - jedoch nicht ausschließlich auf Winterzusatzurlaub oder auf Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes - gehabt haben, und
- c) für die im jeweiligen Urlaubsjahr die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zusatzurlaubs im Sinne des Buchstaben b vorliegen, wie sie im Urlaubsjahr 1977 bestanden haben.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, sind für die Vergleichsberechnung gegenüberzustellen

- a) der Erholungs- und Zusatzurlaub des Urlaubsjahres 1977 - ohne Winterzusatzurlaub - und
- b) der Gesamturlaub, der nach den §§ 48, 49 im jeweiligen Urlaubsjahr - ohne Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes - zusteht.

Der jeweils höhere Gesamturlaub wird dem Angestellten gewährt.

Beispiel 1:

Einer medizinisch-technischen Assistentin, geb. am 15. 2. 1948, stand im Urlaubsjahr 1977 ein Erholungsurlaub von 20 Arbeitstagen und ein Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten von fünf Arbeitstagen, also 25 Arbeitstage Gesamturlaub zu. Für das Urlaubsjahr 1978 stehen ihr nach den §§ 48 und 49 25 Tage Erholungsurlaub und ein Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten von fünf Arbeitstagen, also 30 Arbeitstage Gesamturlaub zu. § 49 Abs. 2 und die Übergangsvorschrift hierzu greifen nicht ein.

Beispiel 2:

Einem Arzt, geb. am 15. 2. 1937, standen im Urlaubsjahr 1977 ein Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen und ein Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten von fünf Arbeitstagen, also 35 Arbeitstage Gesamturlaub zu. Für das Urlaubsjahr 1978 ständen ihm nach den §§ 48, 49 wegen der Begrenzung des Gesamturlaubs nur 34 Arbeitstage Gesamturlaub zu. Nach der Übergangsvorschrift behält er den Anspruch auf einen Gesamturlaub von 35 Arbeitstagen.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, jedoch entfällt der Anspruch auf Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten, weil entsprechende Arbeiten nicht mehr ausge-

führt werden. Der Arzt hat nur einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen.

Beispiel 4:

Wie Beispiel 2; jedoch entsteht, nachdem im Jahre 1978 der Anspruch auf Zusatzurlaub wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten entfallen war, in einem späteren Jahr wegen gesundheitsgefährdender Arbeiten erneut ein Anspruch auf Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen. Nach der Übergangsvorschrift besteht ein Anspruch auf einen Gesamturlaub von 35 Arbeitstagen.

- MBl. NW. 1978 S. 928.

20310
20315

Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.02 - 1/78 -
v. 12. 5. 1978

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - SMBl. NW. 20310) und der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 betreffend Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 4. 1960 - SMBl. NW. 20315) mit Wirkung vom 1. 1. 1978 geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 30 vom 16. März 1977, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	22 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	25 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	27 Arbeitstage.

b) Dem Absatz 10 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Vor Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 1 und 2 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

2. Dem § 49 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

(5) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag, nach dem Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959 in der jeweiligen Fassung, nach Artikel IV § 8 des Tarifvertrages zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 in

der jeweiligen Fassung und nach sonstigen Bestimmungen wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 8 und 10 entsprechend.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

3. In § 78 Abs. 2 Unterabs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe c angefügt:

c) § 48 Abs. 7 und die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1979.

4. In Nr. 7 Buchst. a SR 2 k werden die Worte „1 2/3 Arbeitstage“ durch die Worte „1 1/2 Arbeitstage“ und die Worte „2 1/4 Arbeitstage“ durch die Worte „2 1/3 Arbeitstage“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten

Der Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 30 zum MTL II vom 16. März 1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält der Wortlaut vor der Aufzählung die folgende Fassung:

Vollbeschäftigte Arbeiter, die nachstehende Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichten und deren Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 7 MTL II 22 Arbeitstage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt und die Worte „(jedoch nicht mehr als 32 Arbeitstage Gesamturlaub)“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 49 MTL II

Ist § 49 Abs. 5 MTL II auf Arbeiter anzuwenden, die am 31. Dezember 1977 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und denen für das Urlaubsjahr 1977 Zusatzurlaub - ohne Winterzusatzurlaub und Urlaub im Sinne von § 49 Abs. 5 Unterabs. 3 MTL II - zugestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Ist der Gesamturlaub ohne Winterzusatzurlaub, der dem Arbeiter für das Urlaubsjahr 1977 zugestanden hat, höher als der nach den §§ 48, 49 MTL II zustehende Gesamturlaub, erhält der Arbeiter den höheren Gesamturlaub, wenn im jeweiligen Urlaubsjahr die gleichen Voraussetzungen für Zusatzurlaub vorliegen; Zusatzurlaub im Sinne von § 49 Abs. 5 Unterabs. 3 MTL II wird dabei jeweils nicht berücksichtigt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geendet haben oder enden.

Bonn, den 28. April 1978

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nummer 31 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

d) Das Sterbegeld, das gemäß § 47 Abs. 3 für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für zwei weitere Monate gezahlt wird, gehört zu den nach § 19

Abs. 2 EStG steuerbegünstigten Versorgungsbezüge.

2. In Nummer 32 wird dem Buchstaben c) folgender Absatz angefügt:

Nach der Neufassung des § 48 Abs. 7 durch den Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978 richtet sich die Urlaubsdauer der jugendlichen Arbeiter vom 1. 1. 1978 an nach dieser Vorschrift, soweit den Jugendlichen nicht nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein längerer Urlaub zusteht. Arbeiter, die im Laufe des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, haben deshalb für dieses Urlaubsjahr nach § 48 Abs. 7 einen Urlaubsanspruch von 22 Arbeitstagen. Dagegen haben jugendliche Arbeiter, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind, nach § 19 Abs. 2 JArbSchG Anspruch auf Urlaub an 27 Werktagen (23 Arbeitstagen) und Arbeiter, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, nach derselben Vorschrift Anspruch auf Urlaub an 30 Werktagen (25 Arbeitstagen) im Urlaubsjahr.

3. Der Nummer 33 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

c) Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Erholungsurlaubs durch § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978 ab 1978 sind auch Vorschriften über den Zusatzurlaub geändert worden. Nach § 49 Abs. 5, der den bisherigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. 1. 1978 angefügt worden ist, wird Zusatzurlaub nach dem MTL II und nach dem Tarifvertrag betreffend Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959 nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Außerdem ist dort bestimmt, daß der Gesamturlaub (Erholungsurlaub und Zusatzurlaub) im Urlaubsjahr 34 Arbeitstage nicht überschreiten darf. Diese Beschränkung gilt nicht für Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz. Regelungen über den Zusatzurlaub für politisch Verfolgte bestehen in Nordrhein-Westfalen nicht.

Für die Anwendung des § 49 Abs. 5 Unterabs. 1 gelten die Vorschriften in § 48 Abs. 8 über die Erhöhung bzw. Verminderung des Urlaubs bei einer regelmäßigen oder dienstplanmäßigen Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche und die Vorschriften in § 48 Abs. 10 über die Kürzung des Urlaubsanspruchs bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Urlaubsjahrs entsprechend.

Die in § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978 vereinbarte Übergangsvorschrift, nach der in bestimmten Fällen eine Vergleichsberechnung über den im Urlaubsjahr 1977 und den nach neuem Recht zustehenden Erholungs- und Zusatzurlaub vorzunehmen ist, ist für die Arbeiter des Landes ohne Bedeutung, weil der Zusatzurlaub nach den in § 49 Abs. 5 genannten Vorschriften zusammen höchstens 6 Tage betragen haben kann und der Erholungsurlaub und Zusatzurlaub zusammen ab 1978 in keinem Fall 34 Arbeitstage überschreitet. Die Verlängerung des Erholungsurlaubs um 2 Tage und die Kürzung des Zusatzurlaubs ggf. von 6 auf höchstens 5 Tage führt dazu, daß der Gesamturlaub nach neuem Recht in allen Fällen länger ist als der Gesamturlaub nach dem bis zum 31. 12. 1977 geltenden Recht war.

- MBl. NW. 1978 S. 930.

kanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 - SMBl. NW. 20319) mit Wirkung vom 1. 1. 1978 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 8. Dezember 1974, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. November 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 werden jeweils die Worte „§ 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz“ durch die Worte „§ 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 20 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz“ durch die Worte „§ 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „oder gemäß § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Worte „, § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27a Abs. 3 der Handwerksordnung“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

b) Satz 5 erhält die folgende Fassung:
„In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 3 DM nicht ausgezahlt.“

5. § 13 Abs. 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) für die Zeit der Freistellung

aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,

bb) vor Prüfungen (§ 16),“

6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen,“ gestrichen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

und

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 3/78 -
v. 12. 5. 1978

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 8. Dezember 1974 (be-

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Er gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geendet haben oder enden.

Bonn, den 28. April 1978

B.

Abschnitt B Nr. 13 des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 erhält folgende Fassung:

13. Zu § 14

Die in Absatz 2 in Bezug genommenen tariflichen Urlaubsvorschriften für Angestellte und Arbeiter gelten auch für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. Vom 1. 1. 1978 an richtet sich die Urlaubsdauer der jugendlichen Auszubildenden nach diesen Vorschriften, soweit ihnen nicht nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein längerer Urlaub zusteht. Auszubildende, die im Laufe des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, haben deshalb für dieses Urlaubsjahr nach § 14 dieses Tarifvertrages in Verb. mit § 48 Abs. 1 BAT bzw. § 48 Abs. 7 MTL II einen Urlaubsanspruch von 22 Arbeitstagen. Dagegen haben Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind, nach § 19 Abs. 2 JArbSchG Anspruch auf Urlaub an 27 Werktagen (23 Arbeitstagen) und Auszubildende, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, nach derselben Vorschrift Anspruch auf Urlaub an 30 Werktagen (25 Arbeitstagen) im Urlaubsjahr.

Ich - der Finanzminister - bin damit einverstanden, daß die Regelungen für Angestellte und Arbeiter über die Gewährung von Sonderurlaub in bestimmten Fällen in Abschnitt II Nr. 28 Buchst. c Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) und in Abschnitt II Nr. 26 Buchst. f der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) auf die Auszubildenden entsprechend angewendet werden.

- MBl. NW. 1978 S. 931.

203311

Durchführung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4231 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.32.05 - 1/78 -
v. 22. 5. 1978

Die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß § 29 MTL II sind in Vomhundertsätzen der in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages vom 9. Oktober 1963 bestimmten Bemessungsgrundlage festgesetzt. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI MTL II. Zur Anpassung an die durch den Monatslohtarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978 vorgenommene Erhöhung der Monatstabellenlöhne erhält Abschnitt B Nr. 2 des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 (SMBI. NW. 203311) folgende Fassung:

2. Zu § 1 Abs. 2

Die Lohnzuschläge sind in Vomhundertsätzen der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich nach Satz 3 jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI MTL II. Infolge der Erhöhung der Monatstabellenlöhne durch den Monatslohtarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978 ergeben sich vom 1. 3. 1978 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,30 DM
II	0,36 DM
III	0,48 DM
IV	0,59 DM
V	0,71 DM
VI	0,83 DM
VII	0,95 DM
VIII	1,19 DM
IX	1,49 DM
X	1,84 DM

- MBI. NW. 1978 S. 933.

II.

Ministerpräsident

Argentinisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 6. 1978 -
I B 5 - 402 - 1/76

Das Argentinische Konsulat hat ab 16. Mai 1978 die folgende neue Anschrift: 4000 Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 16, Telefon: 324205, die Sprechzeit ist: Mo-Fr. 9.30-12.30 Uhr.

- MBI. NW. 1978 S. 933.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1960

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1978
VIII A 3 - 6.1123

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 8 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1960 auf den

18. September 1978

T.

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 22. Oktober 1978 abgeschlossen sein. T.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBI. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 18. 9. 1968 (SMBI. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit meinen RdErl. v. 24. 7. 1975 (n.v.) - VIII A 3 - 6.1121 -, 24. 6. 1976 (n.v.) - VIII A 3 - 6.1121 - und 12. 5. 1977 (n.v.) - VIII A 3 - 6.1121 - übersandten Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.

- 3 Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungsamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personalsachweise gewahrt bleibt.

Die Kreiswehersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1960 am 2. Januar 1979 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

- MBI. NW. 1978 S. 933.

Personalveränderungen

Berichtigung

zur Personalveränderung d. Innenministers
(MBI. NW. 1978 Nr. 59 S. 823)

In der letzten Personalveränderung muß es richtig heißen:

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
- Abteilung IV -, Linnich**

Polizeirat H. Lopacki zum Polizeiobererrat

- MBI. NW. 1978 S. 933.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 12. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2036	30. 5. 1978	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131	244
2121	10. 5. 1978	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	244
41	12. 5. 1978	Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	245
7832	23. 5. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung	245
	30. 5. 1978	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1978	246

– MBl. NW. 1978 S. 934.

Nr. 33 v. 14. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	12. 6. 1978	Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	247

– MBl. NW. 1978 S. 934.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.